



STADT GREIZ

Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Greiz

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Einberufung des Stadtrates.....	3
§ 2 Teilnahme an Sitzungen, Verschwiegenheitspflicht.....	4
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 4 Tagesordnung.....	5
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 6 Persönliche Beteiligung.....	6
§ 7 Vorlagen	6
§ 8 Anträge	7
§ 9 Anfragen	7
§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung	8
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen).....	9
§ 13 Verletzung der Ordnung.....	10
§ 14 Niederschrift	10
§ 15 Behandlung der Beschlüsse.....	11
§ 16 Fraktionen	11
§ 17 Zuständigkeiten des Stadtrates.....	12
§ 18 Ausschüsse des Stadtrats.....	13
§ 19 Bildung der Ausschüsse.....	14
§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters	16
§ 21 Beiräte.....	17
§ 22 Aufsichtsräte.....	17
§ 23 Ältestenrat.	18
§ 24 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	18

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 2023, S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 19.06.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates, die Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte und der Bürgermeister sind die unmittelbar gewählte Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Greiz und seiner Ortsteile.

Die Vertretung dieser Interessen werden wir in unserer Arbeit auf Grundlage der gesetzlichen Rahmen, der Hauptsatzung unserer Stadt und der folgenden Geschäftsordnung wahren.

Unser Wirken soll von Anstand und Respekt geprägt sein. Wir werden uns gegenseitig mit Achtung begegnen, die Vielfalt unserer Meinungen und Ideen wertschätzen und stets konstruktiv zum Wohle unserer Stadt zusammenarbeiten. Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit sollen die Grundlagen unseres Handelns sein, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Stadtrates zu stärken und zu bewahren.

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist vom Bürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen. Die weiteren Unterlagen, wie insbesondere die Vorlagen, Pläne und sonstigen Dokumente, werden den Stadträten durch Einlegung in die Postfächer im Rathaus zugänglich gemacht. Die Einlegung erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass die weiteren Unterlagen jeweils donnerstags ab 16 Uhr vor dem jeweiligen Sitzungstag bereit liegen. Die weiteren Unterlagen können nach dem Herstellen des Benehmens im Haupt- und Finanzausschuss elektronisch versendet oder abgerufen werden.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden, wenn alle Stadtratsmitglieder einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung mit den Unterlagen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht-öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadratsmitglied zu laden.
- (9) Bei Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in dem Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 Satz 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadratsmitglied, das an einer Sitzung oder an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Büro des Stadtrats unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Echtzeitübertragungen zur Herstellung von Transparenz und Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Stadratsmitglieder. Einzelne Stadratsmitglieder/Verwaltungsmitarbeiter können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (3) Die öffentlichen Teile der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Greiz bzw. seiner Ausschüsse können in Bild und Ton ohne journalistisch-redaktionelle Bearbeitung im Internet übertragen (Livestream) werden. Im Falle einer Übertragung ist ein Medienunternehmen bzw. dessen Dienstleister mit der technischen Umsetzung zu beauftragen.
- (4) Es darf nur der öffentliche Teil der Sitzung übertragen werden. Die Kameraführung für formatfüllende Nahaufnahmen ist auf die Person am Rednerpult/-mikrofon sowie das Tagungspräsidium zu begrenzen.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden, einen konkreten Beschlussvorschlag und bei finanziellen Auswirkungen einen Deckungsvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die in Absatz 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden, wenn alle Stadtratsmitglieder einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Verwaltungsvorlagen sind schriftliche Anträge mit einem Beschluss- und Finanzierungsvorschlag (Sachverhaltsdarstellungen mit Erläuterungen), die vom Bürgermeister als Leiter der Verwaltung zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen.
- (2) Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen des Bürgermeisters (z. B. der monatliche Bericht des BM). Zur Vermeidung des Arbeitsaufwandes für Anfragen sind hierzu maximal zwei Nachfragen pro Fraktion zulässig.
- (3) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der

Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden; im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen (Sach- oder Rechtslage) sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.
- (4) Anträge, die inhaltlich eine Erweiterung der Tagesordnung bewirken, sind nur unter den in der ThürKO geregelten Voraussetzungen für die Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 5 ThürKO) zulässig.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die

Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion bzw. ein fraktionsloses Mitglied des Stadtrates insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 3 Minuten sprechen. Der Ältestenrat kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Redezeit zur Einbringung des jährlichen Haushaltes ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung an einen Ausschuss,
 7. Schluss der Aussprache,
 8. Schluss der Rednerliste,
 9. Begrenzung der Zahl der Redner,
 10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 11. Begrenzung der Aussprache,
 12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Soweit im Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, können Anträge zur Geschäftsordnung außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor; Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das

keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Kartenzeichen (grün: ja, rot: nein und gelb: Enthaltung). Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (6) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (7) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

- (10) Die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger berechtigter Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (12) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher

Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrats erhalten 14 Tage nach der Sitzung die Abschrift der Niederschrift über den öffentlichen Teil in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Ratsinfosystem „Session“. Die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen können die Mitglieder des Stadtrates jederzeit in der Stadtverwaltung einsehen.
- (6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird nach Bestätigung der Niederschrift im Bürgermagazin veröffentlicht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.
- (3) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus drei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Die Aufnahme eines Stadtratsmitgliedes in eine Fraktion bedarf der schriftlichen Erklärung des aufzunehmenden Stadtratsmitgliedes und die der aufnehmenden Fraktion gegenüber dem Bürgermeister.

§ 17 Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister

zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf,
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats,
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt,
5. die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen der Stadt;
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis),
7. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan,
8. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
9. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen,
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
12. die Veräußerung von Stadtvermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist,
13. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Beiräten,
14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet,
15. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
16. Begründung und Beendigung kommunaler Partnerschaften,
17. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
18. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaft in kommunalen Zweckverbänden und qualifizierten Zweckvereinbarungen nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit,
19. Allgemeine Regelung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
20. Entscheidung über die Wahrnehmung zusätzlicher freiwilliger Aufgaben, soweit diese für die Stadt Greiz grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen,
21. Entscheidungen zur Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen bei einem Gegenstandswert von über 130.000 €,
22. Beitragsbeschluss zur Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen,
23. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes,
24. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Entgeltgruppe mit den in Ziffer 23 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
25. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung sowie alle sonstigen Grundbuchangelegenheiten,
 - 25.1 von unbeweglichem Vermögen ab einem Wert von über 130.000 €,
 - 25.2 von beweglichem Vermögen ab einem Wert von über 50.000 €,
26. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über 50.000 € im Einzelfall,
27. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben über 25.000 € im Einzelfall,
28. Entscheidung über den Erlass von Forderungen, bei denen die Hauptforderung 20.000 € übersteigt,
29. Aufnahme von Darlehen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Für einzelne Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung weitere Ausschussmitglieder nach Maßgabe des § 19 Abs. 1.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt.
- (5) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (6) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (7) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (8) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (9) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.
- (10) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse und die Sitzungsteile, in denen die Ausschüsse nicht abschließend über eine Angelegenheit beschließen, sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (11) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung. Allen Mitgliedern des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, geht die Ladung mit Tagesordnung für die einzelnen Ausschüsse über Einlegen in das Postfach zu.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (Vergabeausschuss) als beschließenden Ausschuss,
- b) den Bau- Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss als beschließenden Ausschuss mit zusätzlich drei sachkundigen Bürgern,
- c) den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport als beschließenden Ausschuss mit zusätzlich zwei sachkundigen Bürgern, einem Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Greiz und einem Vertreter des Jugendforums
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) **Haupt- und Finanzausschuss (Vergabeausschuss):**

- Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet anstelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte für kommerzielle Zwecke,
2. Begründung und Beendigung der Kommunalen Gemeinschaftsarbeit, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist und keine laufende Verwaltung gegeben ist,
3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt, 13.000 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
4. Entscheidungen zur Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen bei einem Gegenstandswert über 13.000 € bis 130.000 €,
5. Einzelfestlegungen zur Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen nach dem ThürKAG (Ausbaubeschluss, Fertigstellungsbeschluss, Kostenspaltungsbeschluss, Abschnittsbildung, Abrechnungsgebiete),
6. Zuschussgewährung ohne konkrete Veranschlagung im Haushalt bei einem Betrag über 10.000 €,
7. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes,
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 7 festgelegten Besoldungsgruppe der Beamten vergleichbar ist,
9. Beschaffung laufenden Geschäftsbedarfs im Rahmen normalen Geschäftsganges ohne Veranschlagung im Haushalt ab einem Wert von über 25.000 € im Einzelfall bzw. Jahresentgelt,
10. Miet- und Pachtverträge, wenn die jährliche Gegenleistung 75.000 € übersteigt und sie für länger als 10 Jahre abgeschlossen werden,
11. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung sowie alle sonstige Grundbuchangelegenheiten:
 - 11.1 von unbeweglichem Vermögen ab einem Wert von über 13.000 € bis 130.000 €,
 - 11.2 von beweglichem Vermögen ab einem Wert von über 5.000 € bis 50.000 €, mit Ausnahme der Verfügungen über Vermögen der Stadt Greiz, zu denen eine Genehmigung oder sonstige staatliche Zustimmung im Sinne des § 26 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO notwendig ist.
12. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 10.000 € bis 50.000 €,
13. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 5.000 € bis 25.000 €,
14. Entscheidung über die Stundung von Forderungen, bei denen die Hauptforderung 25.000 € übersteigt,
15. Entscheidung über die Niederschlagung von Forderungen, bei denen die Hauptforderung

- 25.000 € übersteigt,
16. Entscheidung über den Erlass von Forderungen, bei denen die Hauptforderung 3.000 € übersteigt, bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 17. Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren i. S. d. § 28 ThürGemHV von Beträgen oberhalb von 25.000 € je Haushaltsstelle,
 18. Weitergabe von Mitteln der Städtebauförderung an Dritte wenn der Gesamtförderbetrag 10.000 € übersteigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist als Vergabeausschuss tätig. Er beschließt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, über die Auftragsvergaben von:

- Lieferungen und Leistungen,
- Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistung
- Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit.

b) **Bau-, Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss:**

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt,
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Stadtplanung, der Beschaffung von Baugelände, ferner Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben,
- Mitwirkung bei Straßen- und Radwegplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,
- Angelegenheiten der Unterstützung und Förderung der Wirtschaft
- Angelegenheiten des Tourismus

Der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss entscheidet anstelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten:

1. Einvernehmensentscheidungen nach dem BauGB,
2. Entscheidungen über beantragten Ausnahmen und Befreiungen nach dem BauGB sowie
3. Genehmigungen nach dem besonderen Städtebaurecht des BauGB.

c) **Ausschuss für Soziales, Kultur- und Sport**

- Kulturpflege und -förderung,
- Angelegenheiten sozialer Belange der Bürger,
- Angelegenheiten der Jugend und des Sports,
- Vereinsförderung.

Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport entscheidet anstelle des Stadtrates über Zuschussgewährungen im Aufgabenbereich des Ausschusses im Rahmen der bereitgestellten Mittel im Haushalt bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall.

d) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung hinsichtlich der Jahreshaushaltsrechnung bzw. des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Insbesondere prüft er, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, ob Rechnungen vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, ob bei Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig verfahren wurde und die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis von Vermögen und Schulden eingehalten wurden.

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO),
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 Nr. 23 und 24 und der § 19 Abs. 2a Nr. 7 und 8 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die es der Zustimmung des Stadtrats bzw. des Haupt- und Finanzausschusses bedarf. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Satzungen,
 2. Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte für nicht-kommerzielle Zwecke,
 3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 13.000 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
 4. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu einem Gegenstandswert von 13.000 €,
 5. Zuschussgewährungen im Rahmen der konkreten Veranschlagung im Haushalt,
 6. Zuschussgewährungen außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Kultur- und Sport ohne konkrete Veranschlagung im Haushalt bis zu 10.000 €,
 7. Auftragsvergaben:
 - 7.1 für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000 €,
 - 7.2 bei Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000 €,
 - 7.3 für freiberufliche Tätigkeiten bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000 €
 - 7.4 für nachträgliche Kleinvergaben, die einer Gesamtmaßnahme zuzuordnen sind, bis zu einem Auftragswert pro Auftrag von 5.000 €
- Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei Maßnahmen über 25.000 € ist der Vergabeausschuss über Nachträge und nachträgliche Kleinvergaben fortlaufend zu informieren (Kostenübersicht über alle vergebenen Leistungen). Die Information/Kostenübersicht muss spätestens bei neu zu vergebenden Leistungen zur Gesamtmaßnahme erfolgen.
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 75.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt oder die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 9. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung sowie alle sonstigen

Grundbuchangelegenheiten:

- 9.1 von unbeweglichem Vermögen bis zu einem Gegenstandswert von 13.000 €,
- 9.2 von beweglichem Vermögen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 €, mit Ausnahme der Verfügungen über Vermögen der Stadt Greiz, zu denen eine Genehmigung oder sonstige staatliche Zustimmung im Sinne des § 26 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO notwendig ist,
10. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,
11. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall, Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
12. Stundung von Forderungen, bei denen die Hauptforderung 25.000 € nicht übersteigt,
13. Niederschlagung von Forderungen, bei denen die Hauptforderung 25.000 € nicht übersteigt,
14. Erlass von Forderungen, bei denen die Hauptforderung 3.000 € nicht übersteigt,
15. Darlehensaufnahmen aus Umschuldung zum Zweck der Konditionsverbesserung,
16. Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag,
17. Bildung von Haushaltsresten,
18. Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren i. S. § 28 ThürGemHV bis zu 25.000 € je Haushaltsstelle,
19. Pauschalbereinigung von Kasseneinnahmeresten bei Aufstellung der Jahresrechnung,
20. Weitergabe von Mitteln der Städtebauförderung an Dritte bis zu 10.000 €.

§ 21 Beiräte

Der Stadtrat kann durch Beschluss einen oder mehrere Beiräte für die spezifischen Belange der Einwohner bilden. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben beraten die Beiräte den Stadtrat. Sie sind keine Ausschüsse im Sinne der ThürKO. Der Stadtrat entscheidet zusammen mit der Bildung eines solchen Beirates über dessen Zusammensetzung, Aufgaben und die weiteren auf den Beirat anzuwendenden Regelungen. Die Beiräte geben sich für den Geschäftsgang zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung, die das Einvernehmen des Stadtrates bedarf.

§ 22 Aufsichtsräte

- (1) In den privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Greiz als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt ist oder zu 100 % die Beteiligung hält, sind Aufsichtsräte zu etablieren, um einen angemessenen Einfluss der Stadt Greiz auf die Ausübung der Sorgfalts-, Überwachungs- und Prüfungspflichten der Geschäftsführung zu gewährleisten.
- (2) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 1 sind privatrechtliche Unternehmen, die ausschließlich zur Übernahme der Geschäftsführung gegründet wurden und werden. Ausgenommen von der Regelung in Abs. 1 ist weiterhin die Energieversorgung Greiz GmbH in der derzeitigen Gesellschafterzusammensetzung.
- (3) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten für die Zusammensetzung der Aufsichtsräte die Regelungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse in § 18 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Fraktionen benennen die in die Aufsichtsräte zu entsendenden Personen, die nicht ausschließlich Mitglieder des Stadtrates sein müssen. Jedoch sollen diese Personen Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art aufweisen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Die Entsendung der durch die Fraktionen benannten Personen in die Aufsichtsräte erfolgt jeweils durch Beschluss des Stadtrates.

§ 23 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtrates, dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden oder den Bürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates.

§ 24 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

./.

Greiz, den 19.06.2024

gez.
Alexander Schulze